

Verordnung zur Regelung der Nutzung des Goitzschesees

(einschließlich der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Nutzung des Goitzschesees vom 31.08.2007)

Inhaltsübersicht

Erster Teil - Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil - Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs

- § 3 Gemeingebrauch
- § 4 Anzeigepflichtige Veranstaltungen
- § 5 Genehmigungsfreie Benutzung, Sonderregelungen

Dritter Teil - Sachliche Voraussetzungen der Benutzung

- § 6 Allgemeine Anforderungen an Fahrzeuge, Kennzeichnungen, Führerschein
- § 7 Beleuchtung
- § 8 Überwachung

Vierter Teil – Grundregeln, Vorschriften und Verbote

- § 9 Grundregeln
- § 10 Fahrt mit Hilfsmotor
- § 11 Ausweichregeln
- § 12 Verbote

Fünfter Teil - Schlussvorschriften

- § 13 Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen
- § 14 Ausschluss vom Gemeingebrauch
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 In - Kraft -Treten

Aufgrund des § 75 Abs. 2 und 5 1des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) wird für den Landkreis Bitterfeld verordnet:

Erster Teil- Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Benutzung des Goitzschesees, bestehend aus dem Tagebaurestloch Mühlbeck (Bernsteinsee), dem Tagebaurestloch Niemeck Niemecker See) und dem Tagebaurestloch Döbern (Döberner See), der in beiliegender Karte gekennzeichneten Bereiche (Anlage).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Fahrzeug
ein Schwimmkörper, der zur Fortbewegung bestimmt ist
2. kleines Fahrzeug
Wasserfahrzeug nach Nr. 1 mit und ohne Hilfsmotor, mit Elektromotor und mit einer Länge von nicht mehr als 12 m über Alles
3. Tauchsport
das Betauchen des Goitzschesees mit und ohne Tauchgerät bis zu einer max. Tiefe von 40 m ; ausgeschlossen davon ist der Einsatz von Unterwasserschiffen
4. Tag
Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang
5. Nacht
Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
6. Topplicht
ein weißes Licht im Bugbereich des Fahrzeuges
7. Seitenlichter
an Steuerbord ein grünes Licht und an Backbord ein rotes Licht
8. Hecklicht
ein weißes Licht im Heckbereich des Fahrzeuges
9. von allen Seiten sichtbares Licht
ein Licht, das über einen Horizontbogen von 360° sichtbar ist.

Zweiter Teil – Inhalt und Umfang der Nutzung

§ 3 Gemeingebrauch

- (1) Der Gemeingebrauch wird zugelassen für das Baden, den Tauchsport und das Befahren des Sees mit kleinen Fahrzeugen.
- (2) Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen und andere außerhalb des Wasserrechts liegende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Anzeigepflichtige Veranstaltungen

- (1) Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen auf dem Goitzschensee sind dem Landkreis Bitterfeld, untere Wasserbehörde, und den Eigentümern der Wasserfläche 4 Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Veranstaltungen können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung oder des Schutzes der Natur und Landschaft, versagt oder durch Anordnung von Auflagen zugelassen werden. Gleichzeitig können Beschränkungen des Verkehrs auf dem Goitzschensee angeordnet werden.

§ 5 Genehmigungsfreie Benutzung, Sonderregelungen

- (1) Ohne Genehmigung ist das Befahren des Gewässers mit Fahrzeugen aller Art (auch mit Verbrennungsmotoren) gestattet:

1. der Feuerwehr
2. dem Zivil- und Katastrophenschutz
3. den anerkannten Wasserrettungsdiensten
4. dem THW
5. der Polizei und
6. der zuständigen Wasserbehörde,

soweit die Erfüllung rettungsdienstlicher und hoheitlicher Aufgaben es erforderlich machen.

- (2) Die Befahrung des Goitzschesees mit jeweils einem motorgetriebenen Wasserfahrzeug ist ansonsten nur
 1. den Eigentümern auf ihrer Wasserfläche und
 2. der Berufsfischerei

gestattet.

Dritter Teil - Sachliche Voraussetzungen der Nutzung

§ 6

Allgemeine Anforderungen an Fahrzeuge, Kennzeichnungen, Führerschein

- (1) Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und besetzt sein, dass die Sicherheit
 - der an Bord befindlichen Personen,
 - der Badenden,und der Umweltschutz gewährleistet sind. Auf Verlangen ist für Fahrzeuge die Erfüllung der Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und den Führerschein der zuständigen Behörde oder der Polizei nachzuweisen.
- (2) Für Außenanstriche von Fahrzeugen dürfen nur Stoffe verwendet worden sein und werden, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können.
- (3) Fahrzeuge mit Bordtoiletten, die Abwässer oder Fäkalien außenbords in das Wasser leiten, dürfen den Goitzschensee nicht benutzen.
- (4) Fahrzeuge, sind wie folgt dauerhaft zu kennzeichnen:
 1. mit einem amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen nach den bisherigen Vorschriften zugeteilter oder zugelassener Kennzeichen für Sportboote (kleine Fahrzeuge) oder
 2. mit ihrem Namen oder der Devise auf beiden Seiten außenbords oder am Spiegelheck in gut lesbaren 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen (helle Farbe auf dunklem Grund oder umgekehrt) und dem Namen sowie der Anschrift des Eigentümers innen- oder außenbords. In Ermangelung eines Namens ist der Name der Organisation oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, anzugeben.
 3. Abweichend von Pkt. 1 und Pkt. 2 können
 - kleine Fahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können,
 - kleine Fahrzeuge bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können,
 - kleine Fahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 Kilowatt beträgt sowie
 - Beibootenur mit Namen und Anschrift des Eigentümers/Rechtsträgers innen- oder außenbords gekennzeichnet sein.
- (5) Absatz 4 gilt nicht für Segelsurfbretter.
- (6) Wer ein Fahrzeug führen will, das mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet ist, deren effektive Nutzleistung mehr als 3,68 Kilowatt beträgt, muss eine Fahrerlaubnis besitzen (Sportbootführerschein-Binnen oder gleichgestellte Fahrerlaubnis). Auf Verlangen der Polizei ist dieser Führerschein vorzuzeigen.

§ 7 Beleuchtung

- (1) 1. Einzel fahrende kleine Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen bei Nacht führen:
entweder
- a) ein Topplicht, in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1 m vor diesen
 - b) Seitenlichter, an Steuerbord ein grünes Licht und an Backbord ein rotes Licht. Sie müssen in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt und derart abgeblendet sein, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
 - c) ein Hecklicht
- oder
- d) das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter,
 - e) die Seitenlichter nach Buchstabe b;
diese Lichter müssen jedoch unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug gesetzt sein;
 - f) ein Hecklicht;
dieses Licht darf unter der Voraussetzung entfallen, dass anstelle des Topplichtes ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht geführt wird.
2. Einzel fahrende kleine Fahrzeuge unter Segel müssen bei Nacht führen:
entweder
- a) die Seitenlichter nach Nummer 1 Buchstabe e und ein Hecklicht
- oder
- b) diese Seitenlichter und das Hecklicht in einer einzigen Laterne am Topp
- oder
- c) ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht und bei der Annäherung anderer Fahrzeuge außerdem ein zweites weißes Licht.
3. Einzel weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht führen.
- (2) Wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, müssen die für die Nacht vorgeschriebenen Zeichen zusätzlich bei Tag gesetzt werden.
- (3) Aus Sicherheitsgründen dürfen nur die für die Binnenschifffahrt oder die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) zugelassenen Positionslaternen verwendet werden.
Vom Deutschen Hydrografischen Institut (DHI) zugelassene Positionslaternen behalten ihre Gültigkeit und können auch weiterhin angebracht werden.

§ 8 Überwachung

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sind die damit betrauten Personen des Landkreises Bitterfeld sowie die Polizei berechtigt, die Fahrzeuge zu betreten, Kontrollen durchzuführen und Weisungen zu erteilen.

Vierter Teil - Grundregeln, Vorschriften und Verbote

§ 9 Grundregeln

- (1) Die Benutzung des Sees erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Gewässerbenutzer.
- (2) Jeder, der den Goitzschensee im Rahmen dieser Verordnung oder auf Grund einer Genehmigung nach dieser Verordnung benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer und von Fischereianlagen sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen in und an dem See zu vermeiden.
- (3) Über die Besonderheiten des Sees, wie Untiefen, Übertiefen, Strömungen, Windverhältnisse, Ausbreitung der Wasserpest sowie die Befahrungs-, Anlandungs- und Betretungsverbote naturschutzrechtlich geschützter Wasser-, Ufer- und Landbereiche hat sich jeder Benutzer in eigener Verantwortung Kenntnis zu verschaffen.
- (4) Im Abstand von 30 m vom Ufer ist mit unreinem Grund (Steine, Baumstubben etc.) zu rechnen.
- (5) Taucher müssen während des Tauchganges eine Signalboje (Notboje) mitführen. Mittels der Signalboje ist dem übrigen Verkehr der Ort des Aufstieges anzuzeigen. Ein Vorrecht zur Benutzung der Wasseroberfläche kann daraus nicht abgeleitet werden.

§ 10 Fahrt mit Hilfsmotor

- (1) Sind Fahrzeuge mit einem Hilfsmotor ausgerüstet, darf dieser nur benutzt werden, um sich bei auftretender Gefahr in Sicherheit zu bringen.
- (2) Soweit es die Verhältnisse erfordern, darf der Hilfsmotor auch zum Ein- und Auslaufen in einen Hafenbereich oder ein Bojenfeld in einer Entfernung von bis zu 50 m ab dem Ufer benutzt werden.

§ 11 Ausweichregeln

- (1) Alle Fahrzeuge müssen Fahrzeugen im Sinne von § 5 Abs. 1, die ein blaues Funkellicht zeigen oder sich durch andere Sondersignale kenntlich machen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen.
Ist dies aus nautischen Gründen nicht möglich, hat das ausweichpflichtige Fahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver anzuzeigen, wie es ausweichen will.

- (2) Kleine Fahrzeuge sowie aus diesen bestehende Verbände und Formationen müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.
- (3) Im Übrigen sind ausweichpflichtig
 1. die mit Motorkraft angetriebenen Fahrzeuge allen anderen Fahrzeugen,
 2. Fahrzeuge, die nicht unter Segel fahren, den unter Segel fahrenden Fahrzeugen.
- (4) Überholende Fahrzeuge müssen, den eingeholten Fahrzeugen ausweichen.
- (5) Kreuzen sich die Kurse zweier gleichberechtigter Fahrzeuge, so hat das von Steuerbord kommende Fahrzeug Vorfahrt.
- (6) Abweichend von Absatz 4 weichen die unter Segel fahrenden Fahrzeuge untereinander wie folgt aus:
 1. wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat dem anderen ausweichen;
 2. wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.
- (7) Ein ausweichpflichtiges Fahrzeug muss seinen Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; ist dies aus nautischen Gründen nicht möglich, so muss es rechtzeitig und unmissverständlich zeigen, wie es ausweichen will.

§ 12 Verbote

- (1) Das Befahren des Sees mit Fahrzeugen ist bei unsichtigem Wetter (wie z.B. Nebel, Schneetreiben, starkem Regen) und Sturm mit orkanartigen Böen verboten.
- (2) Das Einsetzen, Slippen, Ankern, Stilllegen und Festmachen von Fahrzeugen darf nur an den zugelassenen und gekennzeichneten Stellen erfolgen. Unzulässig ist auch das Festmachen an Bäumen, Beschilderungen, Schifffahrtszeichen (Bojen, Tonnen, Stangen) und Kunstobjekten (z.B. dem Pegelturm einschließlich Pontonbrücke, den schwimmenden Steinen).
- (3) Das Baden und Tauchen ist im Abstand von weniger als 5 m von der Seebrücke und vom Pegelturm, im Abstand von weniger als 30 m vom Mühlbecker Bootsanleger und ansonsten im Abstand von weniger als 100 m von Hafenanlagen, Bootsstegen, Molen, Kran- und Slipanlagen, Baustellenbereichen oder sonstigen wasserbaulichen Anlagen und in abgesperrten Bereichen verboten.
- (4) Die Nutzung der Wasserfläche ist in den gesperrten Gebieten verboten.
- (5) Von Fischereigeräten und sonstigen im Wasser befindlichen Fischereianlagen sowie von Fischereifahrzeugen während der Ausübung des Fischfangs ist ein Abstand von 10 m zu halten. Die fischwirtschaftlichen Anlagen sind am Tag mit 3 Stangen mit roten Fahnen, die 1 m über die die Wasseroberfläche ragen, gekennzeichnet. Bei Nacht werden die roten Fahnen durch jeweils ein weißes Licht oder Blinklicht ersetzt.

- (6) Jede Betätigung, bei der eine Person von einem Drachen gezogen, auf einem Surfbrett, auf Wasserskiern oder sonstigen Gegenständen über das Wasser gleitet (Kitesurfen), ist verboten.
- (7) Weiterhin unzulässig sind:
1. das Befahren, Anlegen, Ankern und Betreten der Röhrichte, Großseggenriede, Gelegezonen und Schwimtblattpflanzengesellschaften,
 2. das Befahren der Badestellen,
 3. das Einbringen und Einleiten fester und flüssiger Stoffe aller Art, insbesondere von festen und flüssigen Abfällen, Abwässern, Fäkalien oder wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Waschmittel, Chemikalien, Schmiermittel, in das Wasser,
 4. das Betreten und Befahren, der durch Bojenketten, Schilder oder sonstige Kennzeichen ausgewiesenen und abgegrenzten Sicherheitsstreifen, Baustellen oder bergbaulichen Sperrgebiete sowie das Tauchen in diesen Gebieten,
 5. die Näherung an Flutungs- und Sielbauwerke,
 6. ruhestörender Lärm auf dem Goitzschensee,
 7. Hinterlassen von Abfall, Müll und Unrat.

Fünfter Teil - Schlussvorschriften

§ 13

Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen

- (1) Der Landkreis Bitterfeld kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen genehmigen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Der Landkreis Bitterfeld kann Anordnungen vorübergehender Art treffen, die aus Gründen der Gefahrenabwehr oder aus besonderen Anlässen für die Wahrung der in § 4 Abs. 2 genannten Belange erforderlich sind.

§ 14

Ausschluss vom Gemeingebrauch

- (1) Der Landkreis Bitterfeld als zuständige Behörde kann natürliche und juristische Personen, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen haben, von der Ausübung des Gemeingebrauchs befristet oder auf Dauer ausschließen. Der Ausschluss kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden.
- (2) Als besonders schwerer Verstoß i. S. des Absatzes 1 gilt insbesondere die unbefugte Benutzung von Verbrennungsmotoren.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 191 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. das Gewässer ohne Ausnahmegenehmigung (§ 13) über die in § 3 festgelegten Nutzungen hinaus benutzt,
 2. Veranstaltungen nach § 4 nicht anzeigt,
 3. gegen die Vorschriften des § 6 über die Sicherheit und Bauweise und Kennzeichnung der Fahrzeuge verstößt,
 4. sein Fahrzeug nicht entsprechend § 7 beleuchtet oder nicht genehmigte oder zugelassene Positionsleuchten verwendet,
 5. entgegen den in § 9 aufgestellten Verhaltens- und Benutzungsregeln handelt,
 6. den Hilfsmotor über den § 10 hinaus benutzt,
 7. gegen die Ausweichregeln gemäß § 11 verstößt,
 8. den Verboten des § 12 zuwiderhandelt,
 9. gegen Anordnungen von § 13 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 191 Abs. 5 WG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 16
In - Kraft -Treten

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld in Kraft.

Bitterfeld, d. 20. März 2007

Landkreis Bitterfeld

gez. U. S c h u l z e

- Landrat -